



Num CCCVIII.

Verordnung wegen der Anschaffung und des Gebrauchs der Schlaglakens bei Feuersbrünsten auf dem Lande, von 1780.

Da nunmehr die, durch das Circulare vom 18 April d. J. geforderte Berichte, wegen des Gebrauchs der Schlaglakens, eingegangen sind, und aus den mehresten derselben sich ergiebet, daß die Erfahrung den großen Nutzen dieser Lakens in den Aemtern, worin sie zum Theil schon angeschaffet worden, bei Feuersbrünsten mehrmal bestätigt hat, so wird es auch bei dem unterm 30 März d. J. an die Aemter erlassenen Rescripte dergestalt gelassen, daß für jede Bauerschaft des Amts zwei Lakens, wovon ein jedes, 8 Ellen breit und 16 bis 18 Ellen lang ist, angeschaffet und, weil beide Lakens höchstens nur 24 Rthl. kosten werden, die dazu erforderliche Gelder von den Untertanen nach dem Contributionsfuß in zwei Terminen halb auf bevorstehenden Weinachten und halb auf Weinachten künftigen Jahrs erhoben werden; wobei den Kleinköttern nachzulassen ist, stat des Beitrags an Gelde, brauchbares Garn zu liefern. Dann hat das Amt, da die auf solche Art gefertigte Schlaglakens sehr gut transportirt und verhandhabet werden können, nach geschעהer Anschaffung derselben, nicht nur von den Canzeln bekannt machen zu lassen: daß damit, so wie mit den übrigen Feuerslöschungs-Geräthschaften eine Bauerschaft per andern zu Hülfe kommen müsse; sondern es ist auch den Feuerherren und Unterbedienten in jeder Bauerschaft zu bedeuten, für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der Lakens pflichtmäßig zu sorgen; sie zum Einfahren und Ausdreschen des Rübesaamens nicht zu verleihen, dieselbe des Jahrs ein oder zweimal bei trockenem Wetter und Sonnenschein aus einander zu legen, solche nach davon gemachtem Gebrauch bei einer Feuersbrunst auswachen und trocknen, und, falls sie Schaden gelitten, auf Kosten der Bauerschaft sogleich ausbessern zu lassen.

Uebrigens sol auch wegen Anschaffung einer oder mehrerer Schlängensprüngen für das Amt, so bald die Untertanen zum Beitrag dazu im Stande sind und davon Anzeige geschieht, weitere Verfügung erfolgen. Detmold den 17 Oct. 1780. Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.